

Antrag

der Abgeordneten Tatge, Werner (Dierstorf) und der Fraktion DIE GRÜNEN

Flaschenimport von Wein — Verbot von Weinimport in Tankwagen

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. das Weingesetz dahin gehend zu ändern, daß der § 32 um einen Absatz 4 erweitert wird, der den folgenden Wortlaut hat:
„(4) Im Ausland hergestellte weinhaltige Getränke dürfen nur ins Inland gebracht werden, wenn sie im Ursprungsland in Flaschen abgefüllt worden sind. Die importierten Flaschen (Behältnisse) dürfen einen Inhalt von 5 Liter nicht übersteigen.“,
2. ihren Einfluß in der EG-Kommission in diesem Sinne geltend zu machen und eine entsprechende Änderung des EG-Rechts durchzusetzen.

Bonn, den 16. Dezember 1985

Tatge

Werner (Dierstorf)

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Der direkte Flaschenimport von Wein ermöglicht eine deutliche Verbesserung des Schutzes der Verbraucher vor unseriösen Geschäftspraktiken von Winzern, Importunternehmen und Großkellereien.

Einige Qualitätsbeeinträchtigungen und Belastungen von Importweinen, die jetzt noch vorkommen (können), lassen sich hiermit ausschließen:

- Der Verbraucher erhält den Originalwein aus dem Ursprungsland, ohne daß dieser einer weiteren Behandlung oder Bearbeitung im Inland unterworfen wird.
- Durch das Verbot des Imports in Tankzügen entfällt ein Kontakt des Weines mit Reinigungsmittelrückständen und/oder Rückständen der letzten Ladung, die (illegal) aus anderen

Stoffen als aus Lebensmitteln, z. B. aus Chemikalien, bestanden haben kann.

- Die Gefahr des illegalen Verschnitts von inländischen Weinen mit ausländischen Weinen, wie sie besonders im Falle Pieroth durch den österreichischen Glykolskandal bekannt wurde, verringert sich ganz deutlich.
- Der Weg zum Winzer/Hersteller läßt sich wieder leichter zurückverfolgen, als bei einer Abfüllung der ausländischen Weine in deutschen Großkellereien.